

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die **Radio SOL, GmbH & Co KG** (FN 159410 b beim Landesgericht Wiener Neustadt) die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie es unterlassen hat, eine Anteilsübertragung von mehr als 50 % der Anteile an Dritte der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.06.2016 zeigte die Radio SOL, GmbH & Co KG an, dass sich die Gesellschaftsform der ehemaligen Radio SOL KG als Inhaberin zweier Ausbildungshörfunkzulassungen dahingehend geändert habe, dass die Radio SOL KG in die Radio SOL, GmbH & Co KG umgewandelt worden sei. Es seien keine neuen Gesellschafter beigetreten, die Eigentumsverhältnisse würden sich lediglich dahingehend ändern, dass der vollhaftende Komplementär nicht mehr Ing. Gerhard Pellegrini persönlich sei, sondern die Planet SOL GmbH, deren Alleingesellschafter wiederum Ing. Gerhard Pellegrini sei.

Aus dem vorgelegten Firmenbuchauszug ist ersichtlich, dass die Eigentumsänderung bereits am 07.05.2016 – sohin vor der Anzeige – ins Firmenbuch eingetragen wurde.

Mit Schreiben vom 26.07.2016 leitete die KommAustria wegen des Verdachts einer Verletzung der Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung gemäß §§ 24 und 25 Abs. 1 PrR-G ein und räumte zugleich der Radio SOL, GmbH & Co KG die Gelegenheit ein, zu der vermuteten Rechtsverletzung binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail vom 23.08.2016 nahm die Radio SOL, GmbH & Co KG Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass die verspätete Anzeige auf ein Versehen des Notars zurück zu führen sei. Es werde um Nachsicht ersucht.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Radio SOL, GmbH & Co KG ist eine zu Firmenbuchnummer 159410b beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Bad Vöslau. Komplementärin ist die Planet SOL GmbH, Kommanditisten sind Horst Bannert (mit einer Kommanditeinlage von EUR 720,-) und Dorothea Amtmann (mit einer Kommanditeinlage von EUR 7.200,-). Die Radio SOL, GmbH & Co KG ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Radio SOL KG, welche aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 01.02.2016, KOA 1.102/16-001, in Bad Vöslau das Ausbildungshörfunkprogramm „Radio SOL (Bad Vöslau)“ und aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 01.03.2016, KOA 1.102/16-004, in Vösendorf das Ausbildungshörfunkprogramm „Radio SOL (Vösendorf)“ veranstaltet.

Am 07.05.2016 wurde eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen der ehemaligen Radio SOL KG ins Firmenbuch eingetragen. Der ehemalige alleinige Komplementär Ing. Gerhard Pellegrini schied aus, als neue Komplementärin stieg die Planet SOL GmbH in die nunmehrige Radio SOL, GmbH & Co KG ein. Die Kommanditisten sowie deren Kommanditeinlagen sind unverändert geblieben. Die Planet SOL GmbH ist eine zu Firmenbuchnummer 451573d beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Bad Vöslau. Alleingesellschafter ist wiederum Ing. Gerhard Pellegrini.

Andere Änderungen der Eigentumsverhältnisse wie auch der veranstalteten Hörfunkprogramme sind nicht eingetreten.

Am 29.06.2016 zeigte die Radio SOL, GmbH & Co KG diese Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der KommAustria an.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Tätigkeit der Radio SOL, GmbH & Co KG (vormals Radio SOL KG) als Veranstalterin von Ausbildungshörfunk ergeben sich aus den diesbezüglichen Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse der Radio SOL, GmbH & Co KG sowie deren Änderungen ergeben sich aus der diesbezüglichen Anzeige der Radio SOL, GmbH & Co KG sowie aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des PrR-G.

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzung der Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G

§ 22 Abs. 5 PrR-G lautet wörtlich:

„(5) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 702*).

Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Hörfunkveranstalter“ nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 702*).

Es ist nun zu prüfen, wie der Wortlaut der erwähnten Bestimmung, konkreter, wie *„mehr als 50 vH der Anteile“* im Hinblick auf die gegenständliche Konstellation einer Kommanditgesellschaft verstanden werden kann. Hierzu ist aus den Erläuterungen zur RV zu entnehmen, dass der Begriff „Anteile“ weit zu verstehen ist und auch andere Rechte als Eigentumsrechte an einem Hörfunkveranstalter unter diesem Begriff zu subsumieren sind (Erläuterungen zur RV 1521 BlgNR, 20. GP, zur Vorgängerbestimmung des § 8 Abs. 6 RRG). Es sollen demnach eben nicht bloß die Kapitalanteile erfasst sein. Im Hinblick auf eine Kommanditgesellschaft ist damit jedenfalls auch der Austausch des (einzigen) Komplementärs als Fallkonstellation erfasst (Bescheid der KommAustria vom 30.10.2013, KOA 1.102/13-019).

Dies trifft im gegenständlichen Fall zu. Der bisherige alleinige Komplementär Ing. Gerhard Pellegrini scheidet aus und die Planet SOL GmbH als neu gegründete Gesellschaft tritt als neue Komplementärin in die Kommanditgesellschaft ein.

Es liegt daher eine Übertragung an Dritte von mehr als 50% der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Partei bestanden haben, vor. § 22 Abs. 5 PrR-G ist somit anzuwenden. Demnach hätte die Radio SOL, GmbH & Co KG diese Anteilsübertragung der KommAustria im Vorhinein anzeigen müssen, damit die KommAustria gemäß § 22 Abs. 5 feststellen kann, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 weiterhin entsprochen wird. Erst nach positivem Feststellungsbescheid hätte die Eigentumsänderung durchgeführt werden dürfen.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat jedoch ergeben, dass die am 07.05.2016 ins Firmenbuch eingetragene Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der Radio SOL, GmbH & Co KG der KommAustria nicht im Vorhinein angezeigt wurde. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer Kapitalgesellschaft nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu *Rauter in Straube*, GmbHG § 76 Rz 31f). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erste mögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. „Rechtswirksamkeit“) ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung abzustellen.

Im gegenständlichen Verfahren erübrigt sich allerdings eine nähere Auseinandersetzung mit dieser Frage. Die Eigentumsänderung wurde durchgeführt, ohne dass dies im Vorhinein der KommAustria angezeigt wurde.

Die Radio SOL, GmbH & Co KG hat somit durch die verspätete Anzeige der Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.102/16-027“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die

Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19.12.2016

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Radio SOL, GmbH & Co KG, pA. Hochstraße 8, 2540 Bad Vöslau, **per RSb**